

Spesen- und Geschenkereglement der Studentischen Körperschaft der Universität Basel

Stand: 02. Mai 2018

Der Studierendenrat der Universität Basel (SR) beschliesst gestützt auf das Statut der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba):

I. Allgemeine Bestimmungen

Einleitung

§ 1. Dieses Reglement regelt die Spesen- und Geschenkeangelegenheiten der skuba.

² Das Finanzreglement der skuba ist diesem Reglement übergestellt. Dieses Reglement gilt gem. § 1 Abs. 1^{bis} des Finanzreglements der skuba.

II. Studierendenrat

Geschenke

§ 2. Aus dem Budget des SR werden bezahlt:

- a. Ein Geschenk für ausscheidende Mitglieder des SR, sofern diese für mindestens eine Legislatur im SR tätig waren. Das Geschenk wird durch das Ratspräsidium organisiert und an der letzten Sitzung, an der das ausscheidende Mitglied teilnimmt, überreicht. Geschenke dürfen maximal 20 Franken kosten. Hat sich das Ratsmitglied intensiv der Arbeit in einer Kommission des SR gewidmet, beträgt der Maximalwert des Geschenkes 40 Franken;
- b. Geschenke für auswärtige Gäste, welche der SR an seine Sitzung eingeladen hat. Diese werden durch das Ratspräsidium organisiert und überreicht und übersteigen den Wert von 20 Franken nicht. Als auswärtig gelten Gäste, welche weder einem Fachgruppen-Vorstand angehören noch als Antragsstellende an der SR-Sitzung teilnehmen;
- c. Das Ratspräsidium kann die Organisation von Geschenken an andere Ratsmitglieder delegieren.

Verpflegung

§ 3. Aus dem Budget des Ressort Inneres werden bezahlt:

- a. Getränke an den Sitzungen des SR;
- b. Eine kleine Verpflegung in den Pausen der SR-Sitzungen oder nach den SR-Sitzungen, welche den Maximalwert von 8 Franken pro teilnehmendes SR-, Vorstands- und Geschäftsführungsmitglied sowie ProtokollantIn nicht übersteigt;
- c. Das Ressort Inneres ist für die Organisation des Mineralwassers und der Verpflegung zuständig oder delegiert diese an ein anderes Vorstands- oder SR-Mitglied.

Reisen

§ 4. Reisen, welche SR-Mitglieder in ihrer Funktion als SR-Mitglied und in Repräsentationspflicht der skuba unternehmen, werden aus dem Budget des Ressort Äusseres bezahlt.

² Reisen innerhalb der Schweiz werden gegen Vorlage des Kaufbelegs zum Halbtaxtarif zweiter Klasse erstattet.

³ InhaberInnen des Generalabonnements oder allfällig geltender Zonenabonnemente wird der Streckentarif zum hälftigen Halbtaxtarif zweiter Klasse erstattet.

⁴ Internationale Reisen werden gegen Vorlage des Kaufbelegs zum Vollpreis erstattet (Zug: zweite Klasse, Flug: Economy-Class).

⁵ Diese Bestimmungen gelten nicht in den Fällen, in denen die Reisekosten durch andere Stellen übernommen werden.

III. Vorstand

Reisen

§ 5. Aus dem Budget des Ressort Äusseres werden bezahlt:

a. Reisen, welche Vorstandsmitglieder in ihrer Funktion als Vorstandsmitglied und in Repräsentation der skuba unternehmen;

b. Reisen innerhalb der Schweiz werden gegen Vorlage des Kaufbelegs zum Halbtaxtarif zweiter Klasse erstattet;

c. InhaberInnen des Generalabonnements oder allfällig geltender Zonenabonnemente wird der Streckentarif zum hälftigen Halbtaxtarif zweiter Klasse erstattet;

d. Internationale Reisen werden gegen Vorlage des Kaufbelegs zum Vollpreis erstattet (Zug: zweite Klasse, Flug: Economy-Class).

e. Diese Bestimmungen gelten nicht in den Fällen, in denen die Reisekosten durch andere Stellen übernommen werden.

² Dem Ressort Äusseres sowie Soziales wird der Betrag von einem Jahres-Halbtaxabonnement der SBB erstattet. Scheidet diese Person innerhalb dieser Jahresfrist freiwillig aus dem Vorstand aus und wurden die Kosten des Abos in dieser Zeit noch nicht amortisiert, so muss der entsprechende Anteil rückerstattet werden.

Vorstandssessen

§ 6. Dem Vorstand steht jährlich ein Budget von 50 Franken pro Vorstandsmitglied für Vorstandssessen zu.

² Vorstandssessen werden aus dem Budget „Allgemeine Kosten“ bezahlt.

Besuch
Studierendenorganisationen

§ 7. Besucht ein Vorstandsmitglied der skuba oder dessen VertreterIn eine andere Studierendenorganisation und erfordern es die Gepflogenheiten, ist das Vorstandsmitglied berechtigt, aus dem Budget seines Ressorts ein Geschenk von maximal 20 Franken Wert mit möglichst einem Bezug zur skuba oder zur Universität Basel, mitzubringen.

Abschiedsgeschenke

§ 8. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt bei der skuba nieder oder wird es nicht wiedergewählt, gelten folgende Grundsätze beim

Erwerb eines Abschiedsgeschenks:

- a. Für die Tätigkeit im Vorstand von mindestens einem halben Jahr ist ein Abschiedsgeschenk von 25 Franken vorgesehen.
- b. Für die Tätigkeit im Vorstand von einem Jahr ist ein Abschiedsgeschenk von 50 Franken vorgesehen.
- c. Für die Tätigkeit im Vorstand von jedem weiteren Jahr ist die Erweiterung des Geschenkerts um jeweils 50 Franken vorgesehen.

² Für die Beschaffung sowie die Übergabe des Geschenks sind die übrigen Vorstandsmitglieder zuständig.

³ Abschiedsgeschenke für Vorstandsmitglieder werden aus dem Budget „Allgemeine Kosten“ bezahlt.

IV. Fachgruppen

Fachgruppentreffen

§ 9. Das Ressort Inneres ist berechtigt, aus seinem Budget im Anschluss an Fachgruppentreffen einen dem Budget des Ressorts angemessenen Apéro bereit zu stellen.

V. Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 10. Dieses Reglement tritt per 01.01.2019 in Kraft.

VI. Schlussbestimmungen

Salvatorische Klausel

§ 11. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Reglementsbestimmungen und die Wirksamkeit des Reglements im Ganzen hiervon unberührt.

² An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

³ Erweist sich das Reglement als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Reglements entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.